

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten**

Name des Produkts: WI Sustainable Emerging Markets Bonds **Unternehmenskennung (LEI-Code):** 5299003LDU8Q5CXEHX25

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

● ● Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 33,13% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Das Finanzprodukt investierte im Berichtszeitraum in Wertpapiere, die nach Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausgewählt wurden. Bei der Auswahl der Investitionen wurden alle drei Säulen des ESG-Konzepts (Environmental, Social, Governance) berücksichtigt. Da sowohl in Staatsanleihen als auch in Unternehmen aus den Emerging Markets investiert wird, existieren jeweils spezifische Ausschlusskriterien. Im Anschluss findet die Anwendung des sog. ESG-Alpha-Overlays statt, das solche Emittenten bevorzugt, die über gute oder sich deutlich verbessende ESG-Profile und zudem über eine positive Einschätzung hinsichtlich ihrer Bonität verfügen. Somit werden gezielt die Unternehmen am Kapitalmarkt des für die Nachhaltige Entwicklung wichtigen Bereiches des Emerging Markets gestützt, die sich hinsichtlich Nachhaltigkeitskriterien hervortun. Es wurde keine Referenzbenchmark zum Zweck der Erreichung der vom Finanzprodukt geförderten ESG-Merkmale festgelegt.

Umweltziele der Taxonomie wurden durch die Ausschlusskriterien nicht berücksichtigt.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

In Ermangelung konkreter regulatorischer Vorgaben zur Berechnung nachhaltiger Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung hat die Warburg Invest AG folgendes Vorgehen zur Ermittlung definiert. Die Berechnung der nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung erfolgt anhand eines

nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

individuellen Ansatzes der Gesellschaft und unterliegt daher inhärenten Unsicherheiten. Im Rahmen dieser Methodik wird in erster Linie auf das Sustainable Development Goal (SDG)-Bewertungsmodell eines renommierten Datenanbieters abgestellt. Nur sofern entsprechend Art. 2 Nr. 17 SFDR ein Zielbeitrag zu einem Umwelt- oder Sozialziel identifiziert wird, keine wesentliche negative Beeinträchtigung dieser Ziele durch das gleiche Unternehmen vorliegt (gemessen an genanntem SDG-Bewertungsmodell sowie weiteren Ausschlusskriterien) und eine gute Unternehmensführung angewandt wird, wird eine Investition als nachhaltig bezeichnet.

Ein Zielbeitrag zu einem Umwelt- oder Sozialziel liegt vor, sofern die Wirtschaftsaktivitäten des Emittenten hinsichtlich mindestens eines der zugeordneten SDGs durch den Datenanbieter als mindestenskonform bewertet sind, während sie hinsichtlich keines der entsprechenden Zieldimension (Umwelt- oder Sozialziel) zugeordneten SDGs als non-konform oder deutlich non-konform bewertet sind. Mindestkonform bedeutet, dass unser Datenanbieter einen Beitrag zu den SDGs durch Überschreiten bestimmter Umsatzgrenzen (in der Regel ab > 5%) oder qualitativer Kriterien festgestellt hat. Wird diese Mindestkonformität für eine Investition festgestellt, wird das gesamte Gewicht dieser Investition als Zielbeitrag zu einem Umwelt- oder Sozialziel einbezogen.

Darüber hinaus werden unabhängig von der Zuordnung zur Umwelt- oder Sozialdimension im Sinne des Do Not Significantly Harm (DNSH)-Prinzips und dem Prinzip der guten Governance Unternehmen ausgeschlossen, die im Rahmen des SDG-Bewertungsmodells des Datenanbieters eine Bewertung von deutlich non-konform zu einem SDG aufweisen oder gegen weitere Kriterien verstoßen. Diese sind einerseits Umsatzgrenzen (z.B. abgeleitet aus der Konsultationsfassung der BaFin-Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen) und andererseits Ratings hinsichtlich Governance und kontroversem Unternehmensverhalten.

Der Fonds ist mit zwei Sternen des FNG-Siegels (Forum Nachhaltige Geldanlagen e.V.) für 2023 ausgezeichnet.

Investitionsschwerpunkt sind Staatsanleihen, Quasi-Staatsanleihen und Unternehmensanleihen in Emerging Markets, welche als zentrales Charakteristikum der Anlagestrategie umfangreichen Nachhaltigkeitskriterien genügen müssen. Der Ansatz deckt dabei alle Säulen des ESG-Konzepts (Environmental, Social, Governance) der Nachhaltigkeit ab. Ziel ist das Erwirtschaften eines überdurchschnittlichen Wertzuwachses durch das Ausnutzen von Chancen an den internationalen Anleihemärkten. Daher wird im Rahmen einer bottom-up Analyse angestrebt, mögliche Marktchancen durch einen systematischen Ansatz zu nutzen. Die zwischen dem Manager und der Gesellschaft ausgetauschte Ausschlussliste wird vierteljährlich aktualisiert. So wird fortlaufend sichergestellt, dass die investierten Emittenten fortlaufend den zugrundeliegenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Für diesen Fonds kam es im Betrachtungszeitraum zu einer passiven, nicht wesentlichen, nachhaltigkeitsbezogenen Anlagegrenzverletzung, die kurzfristig zurückgeführt wurde, weswegen eine Erfüllung der mandatsindividuellen nachhaltigkeitsbezogenen Restriktionen gegeben war.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel nachhaltiger Investitionen ist im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (SFDR) das Leisten eines Beitrags zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel bei gleichzeitig ausbleibender wesentlicher negativer Beeinträchtigung dieser Ziele unter Berücksichtigung, dass die entsprechenden Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Im Rahmen der Anlagestrategie wird ein zweistufiges Vorgehen verfolgt. Auf der ersten Stufe werden ausgehend von Unternehmen und Staaten der Emerging Markets diejenigen in die engere Auswahl eingeschlossen, die definierten Ausschlusskriterien auf der Grundlage von Empfehlungen des Arbeitskreises Kirchlicher Investoren (AKI) und des Forums Nachhaltiger Geldanlagen (FNG) entsprechen. Ausgeschlossen werden Staaten, die gemäß dem aktuell gültigen Freedom House-Ranking als „nicht frei“ eingestuft werden, die gesetzlich nicht an die UN Konvention zur biologischen Vielfalt (UN Biodiversitätskonvention) gebunden sind oder die gesetzlich nicht an das Klima-Übereinkommen von Paris (COP-21) gebunden sind. Weiterhin sind Staaten ausgeschlossen, die einen niedrigeren Score als 35 im aktuell gültigen Korruptions-Wahrnehmungsindex von Transparency International haben, gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden sind, deren Friedensstatus nach dem Global Peace Index (GPI) des Institute for Economics and Peace als sehr niedrig (»very low«) eingestuft wird, die die Todesstrafe praktizieren oder deren Klimaschutzleistungen nach dem Klimaschutz-Index von Germanwatch als sehr schlecht (»very poor«) bewertet werden. Unternehmen werden ausgeschlossen, die Hersteller kontroverser Waffen und/oder deren wesentlichen Komponenten (ohne Umsatztoleranzgrenze), die Hersteller konventioneller Waffen/Rüstung und/oder deren wesentlichen Komponenten sind (Umsatztoleranz bis zu 5%), die Hersteller nuklearer Waffen und/oder deren wesentlichen Komponenten sind (ohne Umsatztoleranzgrenze) oder die Hersteller von Feuerwaffen und Kleinwaffenmunition für den zivilen Markt sind (Umsatztoleranz bis zu

5%). Weiterhin werden Unternehmen ausgeschlossen, welche die schlechtestmögliche Bewertung mit Hinblick auf ihre geschäftsethischen Praktiken (Bestechung und Betrug) erhalten haben, die Uran abbauen (Umsatztoleranz bis zu 5%), deren Stromerzeugung auf Kernenergie basiert (Toleranz bis zu 5%), die Betreiber von Kernkraftwerken und/oder Hersteller wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke sind (Umsatztoleranz bis zu 5%), die Kohle abbauen (Umsatzgrenze bis zu 5%), deren Stromerzeugung auf Kohle basiert (Toleranz bis zu 5%), die Verfahren zum Abbau und/oder Aufbereitung von Ölsanden einsetzen (Umsatztoleranz bis zu 5%), die Fracking-Technologien herstellen und/oder anwenden (Umsatztoleranz bis zu 5%), die Tabak produzieren (Umsatztoleranz bis zu 5%), die gegen die Kernprinzipien des UN Global Compact verstoßen, die Alkohol herstellen (Umsatztoleranz bis zu 5%), die Glücksspiel betreiben (Umsatztoleranz bis zu 5%), die Produkte aus dem Bereich der Erwachsenenunterhaltung (Pornographie) herstellen (Umsatztoleranz bis zu 5%) oder die gentechnisch verändertes Saatgut herstellen (Umsatztoleranz bis zu 5%). Ausgeschlossen aufgrund kontroverser Geschäftspraktiken sind Unternehmen, die selbst oder deren Zulieferer systematisch Menschenrechte verletzen (im Sinne der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte), insbesondere Unternehmen, die dafür verantwortlich sind, dass die bisherigen Nutzer unter Verstoß gegen das FPIC-Prinzip von ihrem Land vertrieben werden, insbesondere Unternehmen, die verantwortlich sind für die Unterstützung oder Tolerierung menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen und von Kinderarbeit (im Sinne eines Verstoßes gegen die Kernarbeitsnormen der ILO). Die anhand der vorgenannten Kriterien erstellte Ausschlussliste wird vierteljährlich aktualisiert. Auf der zweiten Stufe kommt das ESG-Alpha-Overlay zum Einsatz, das solche Emittenten bevorzugt, die über gute oder sich deutlich verbessende ESG-Profile und zudem über eine positive Einschätzung hinsichtlich ihrer Bonität verfügen. Bei der Ermittlung des Anteils der nachhaltigen Investitionen wird in erster Linie auf das Sustainable Development Goal (SDG)-Bewertungsmodell eines renommierten ESG-Datenanbieters abgestellt. Nur sofern entsprechend Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (SFDR) ein Zielbeitrag zu einem Umwelt- oder Sozialziel identifiziert wird, keine wesentliche negative Beeinträchtigung dieser Ziele durch das gleiche Unternehmen vorliegt (gemessen an genanntem SDG-Bewertungsmodell sowie weiteren Ausschlusskriterien) und eine gute Unternehmensführung angewandt wird, wird eine Investition als nachhaltig bezeichnet. Die Warburg Invest AG versteht die Nachhaltige Entwicklung entsprechend der Sustainable Development Goals als ganzheitlich zu betrachtendes Spannungsfeld. Im Rahmen des Fonds werden im für die Nachhaltige Entwicklung wichtigen Bereich der Emerging Markets solche Unternehmen am Kapitalmarkt gestützt, die sich in Sachen Nachhaltigkeit positiv hervortun. Unabhängig davon erfolgt die Messung des Anteils des Portfolios, der in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR investiert ist, anhand der ebenfalls bereits genannten Methodik. Obgleich Ziel der Anlagestrategie des Fonds nicht die Erreichung einer etwaigen Mindestquote nachhaltiger Investments nach Definition der Gesellschaft ist, hat die Gesellschaft im Berichtszeitraum einen Anteil von nachhaltigen Investitionen von 33,13% erreicht. Diese Angaben stellen den Durchschnitt der Vermögensallokation in nachhaltigen Investitionen aus den letzten vier Quartalsstichtagen des Berichtszeitraums.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Trotz vorliegendem Zielbeitrag (Umwelt- oder soziales Ziel) im Sinne des Art. 17 Nr. 2 SFDR ist ein Investment unter Umständen nicht geeignet, als nachhaltig bezeichnet zu werden. Bereits der Zielbeitrag für ein Umwelt- oder soziales Ziel kann nach der vorliegenden Methodik nur bestehen, sofern die Aktivitäten des Emittenten hinsichtlich mindestens einem SDG als konform und hinsichtlich keinem anderen der jeweiligen Zieldimension (Umwelt- oder soziales Ziel) zugeordneten SDGs als non-konform oder schlechter bewertet sind. Darüber hinaus wird dem DNSH-Prinzip Rechnung getragen, indem auch solche Investitionen nicht als nachhaltig bezeichnet werden, die in Bezug auf ein SDG (unabhängig von der Zuordnung zur Umwelt- oder sozialen Zieldimension) als deutlich non-konform (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sind. Weiterhin setzt die Gesellschaft die in der Konsultationsfassung der BaFin-Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen genannten Ausschlusskriterien und die im Rahmen des gemeinsamen Zielmarktkonzeptes von Deutsche Kreditwirtschaft (DK), Deutscher Derivate Verband (DDV) und Bundesverband Investment und Asset Management (BVI) genannten Ausschlusskriterien zur Beurteilung an sowie ein Mindestmaß an Governance- und kontroversenbezogenen Ratings von eines ESG-Datenanbieters.

Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Klassifikation der Investitionen als „nachhaltig“ im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR basiert im Wesentlichen auf den SDG-Bewertungen eines renommierten Nachhaltigkeitsdatenanbieters. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der SDGs 1 bis 16 als deutlich non-konform (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI-Berücksichtigung anzunehmen. Über die SDGs hinaus finden Ausschlusskriterien im Rahmen der Bewertung „nachhaltiger Investitionen“ gemäß der genannten Methodik statt, die ebenfalls dazu geeignet scheinen, sich positiv auf die PAI-Ausprägungen auszuwirken. So wird sich etwa der umsatzbezogene Ausschluss von Geschäftstätigkeiten im Bereich der fossilen Brennstoffe sowie Atomenergie positiv auf die Umwelt-bezogenen PAI-Ausprägungen auswirken, während insbesondere die Berücksichtigung von Governance- und Kontroversenbewertungen positive Effekte auf die PAIs mit sozialem Schwerpunkt haben dürften. Teilweise sind einzelne PAIs auch direkt durch die zugrundeliegende Methodik adressiert (z.B. PAI 10 durch den direkten Ausschluss von Emittenten aus der Klassifikation als „nachhaltig im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR aufgrund von Verstößen gegen den UN Global Compact“).

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähre Angaben:

Für jede Investition, die als nachhaltig nach der genannten Methodik bezeichnet wird, ist sichergestellt, dass kein Verstoß gegen den UN Global Compact vorliegt. Dieses Kriterium wird anhand der Daten eines renommierten ESG-Datenanbieters geprüft. Die vorhandenen Überschneidungen vom UN Global Compact zu den UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen können den entsprechenden Veröffentlichungen der UN sowie der OECD entnommen werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Eine Berücksichtigung der PAIs erfolgt in verschiedenen Dimensionen. Einerseits ergibt sich für einige PAIs direkt aus der Investmentstrategie eine Berücksichtigung. Weiterhin betrachtet die Gesellschaft die messbaren Ausprägungen der PAIs mithilfe von Daten eines renommierten ESG-Datenanbieters. Die Ausprägungen dieser Werte im Vergleich zu marktüblichen Portfolien lassen unter Umständen ebenfalls auf eine implizite, wenn auch in der Investmentstrategie nicht explizit genannte Berücksichtigung schließen. Letztlich hat die Gesellschaft Prozesse etabliert, um dem/der jeweiligen FondsmanagerIn die Auswirkungen der Investmententscheidungen hinsichtlich der PAI-Ausprägungen transparent zu machen. Auf Basis der Investmentstrategie werden folgende PAIs berücksichtigt:

- PAI 10 (UNGC Prinzipien und OECD Guidelines),
- PAI 11 (Richtlinien zur Einhaltung von UNGC Prinzipien und OECD Guidelines),
- PAI 14 (Kontroverse Waffen),
- PAI 15 (Treibhausgasintensität von Staaten),
- PAI 16 (Staaten mit Verstößen gegen soziale Normen).

Eine implizite Berücksichtigung ergibt sich aus dem Vergleich zu marktüblichen Portfolien hinsichtlich der folgenden PAIs:

PAI 5 (Energieerzeugung und -verbrauch aus nicht erneuerbaren Quellen),
PAI 6 (Energieverbrauchsintensität nach High Climate Impact Sektoren),
PAI 9 (Gefährlicher Müll),
PAI 12 (Gender Pay Gap).

Darüber hinaus beteiligt sich die Gesellschaft an einem themenbezogenen Engagement hinsichtlich der Themen Net Zero (PAIs 1 bis 6), Biodiversität (PAI 7), Wasser (PAI 8) sowie Geschlechtergleichheit (PAIs 12 und 13).



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

1 Mai 2022 -

30 April 2023

In der Tabelle werden die fünfzehn Investitionen aufgeführt, auf die im Berichtszeitraum der größte Anteil aller getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel, mit Angabe der Sektoren und Länder, in die investiert wurde. Die Angaben zu den beziehen sich auf den Durchschnitt der Anteile am Sondervermögen zu den Quartalsstichtagen des Berichtszeitraums und beziehen sich auf das Brutto-Fondsvermögen. Abweichungen zu der Vermögensaufstellung im Hauptteil des Jahresberichts, die stichtagsbezogen zum Ende des Berichtszeitraums erfolgt, sind daher möglich.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Sonstiges *	Finanzwesen - Sonstige	4,51%	DE
2,750% QNB Finance Ltd. 20/27	Finanzwesen - Sonstige	1,78%	KY
4,500% Braskem Netherlands Finance B.V. 19/30	Finanzwesen - Sonstige	1,75%	NL
4,500% Sabic Capital II B.V. 18/28	Finanzwesen - Sonstige	1,73%	NL
4,250% Alpek S.A.B. de C.V. 19/29	Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe - Sonstiges	1,65%	MX
2,875% Swire Pacific MTN Financing [HK] Ltd. 20/30	Finanzwesen - Sonstige	1,64%	HK
1,625% QNB Finance Ltd. 20/25	Finanzwesen - Sonstige	1,53%	KY
4,300% South Africa, Republic of 16/28	Öffentlicher Sektor - Sonstige	1,52%	ZA
6,850% DP World Ltd. 07/37	Industrie - Sonstiges	1,50%	AE
6,500% PT Pertamina [Persero] 11/41	Energie - Fossile Brennstoffe	1,42%	ID
3,625% LG Chem Ltd. 19/29	Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe - Sonstiges	1,41%	KR
5,350% Bharti Airtel International [Nederland] B.V. 14/24	Finanzwesen - Sonstige	1,35%	NL
6,625% NBM US Holdings Inc. 19/29	Industrie - Sonstiges	1,35%	US
2,163% Axiata SPV2 Berhad 20/30	Finanzwesen - Sonstige	1,26%	MY
2,500% KT Corp. 16/26	Kommunikationsdienstleistungen - Sonstige	1,26%	KR

*Die Position Sonstiges kann Bankkonten, Forderungen sowie Verbindlichkeiten des Fonds beinhalten.



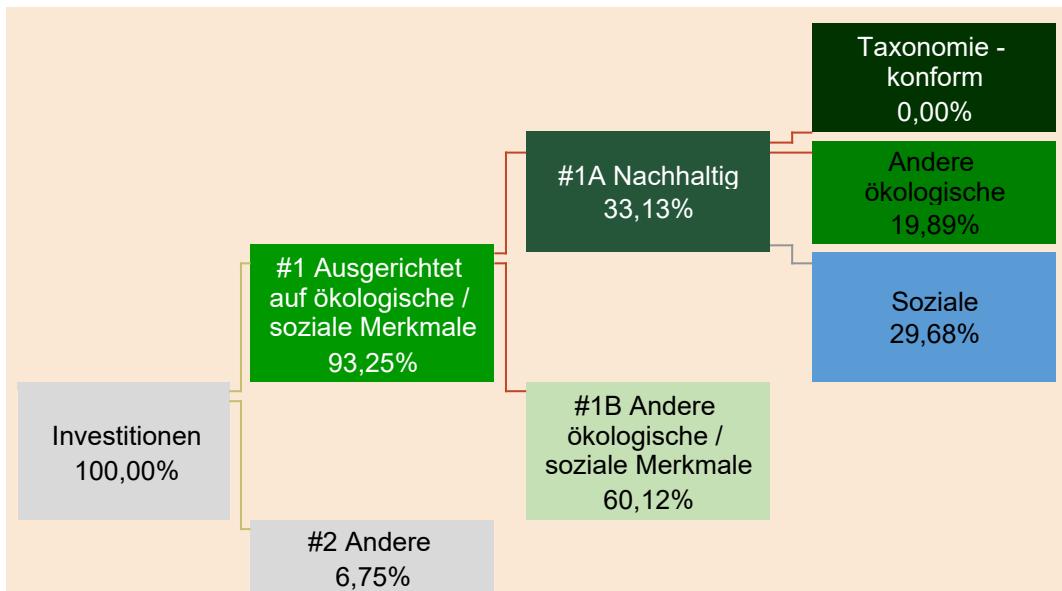
Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Anteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beitrugen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) betrug im Berichtszeitraum 93,25%. Darunter fallen alle Investitionen, die im Rahmen der verbindlichen Elemente der ESG-Anlagestrategie definierten Ausschlusskriterien des Fonds einhielten. Der Anteil der #2 anderen Investitionen, welche weder als ökologisch oder sozial eingestufte Investition eingeordnet wurden, betrug im Berichtszeitraum 6,75%. Die Mindestquote von Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beitragen, beträgt 90,00%. Dabei müssen alle Emittenten den definierten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts betrug im Berichtszeitraum 33,13%.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

In der untenen Grafik wurde eine Strukturierung der Investitionen des Fonds nach Investitionskriterien vorgenommen. Die Berechnung bezieht sich jeweils auf das Brutto-Fondsvermögen. Die Angaben in der Grafik stellen den Durchschnitt der Vermögensallokation aus den letzten vier Quartalsstichtagen des Berichtszeitraums dar, wobei die Nachhaltigkeitsklassifikation nach Art. 2 Nr. 17 SFDR sowie die Taxonomiekonformität im Sinne der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 der jeweiligen Unternehmen auf Stichtagsdaten beruht.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätig wurden.

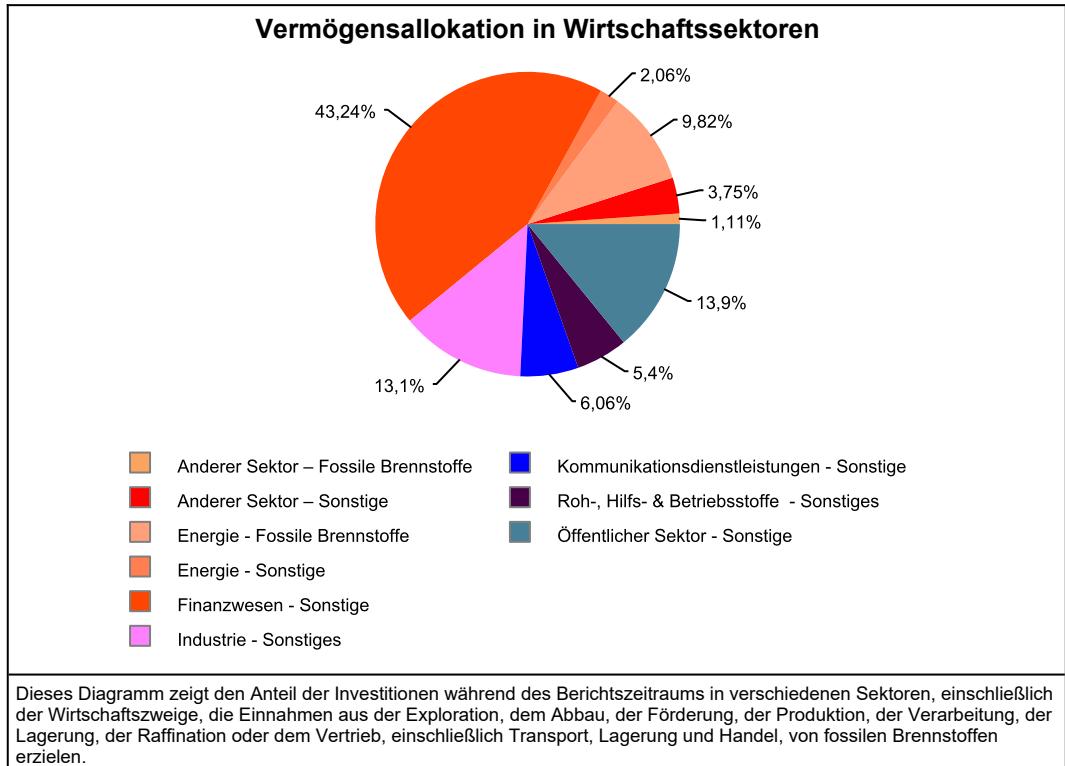
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

In welchen Wirtschaftssektoren und Teilsektoren das Finanzprodukt während des Berichtszeitraums investierte, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Berechnung der Anteile basiert auf dem Durchschnitt der Datenlage zu den Quartalsstichtagen im Berichtszeitraum und bezieht sich auf das Brutto-Fondsvermögen.



Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zur Messung der Taxonomiekonformität wird auf umsatzbezogene Kennzahlen zurückgegriffen. Die Nutzung umsatzbezogener Kennzahlen ist maßgeblich begründet in der Verfügbarkeit dieser Kennzahlen. Teilweise kann in einzelnen Bewertungsmethodiken nur bis zur Emittentenebene, nicht bis zu dessen Umsatzanteilen bewertet werden. Die Gesellschaft prüft regelmäßig, ob und inwiefern eine Verbesserung der Datenverfügbarkeit gegeben ist und passt entsprechend Methodiken sowie Ergebnisse und Quoten an. Hierdurch kann es zukünftig zu Abweichungen der angegebenen Mindestquoten kommen. Daten zum Umsatzanteil taxonomiekonformer Wirtschaftsaktivitäten auf Emittentenebene bezieht die Gesellschaft von einem renommierten ESG-Datenanbieter. Da die Kriterien der EU-Taxonomie bis zum heutigen Tage nicht vervollständigt sind, ist nicht davon auszugehen, dass diese dazu geeignet sind, abschließend über ökologisch nachhaltige Investitionen bzw. Wirtschaftsaktivitäten zu berichten. Auf Basis der verfügbaren Daten und Kriterien für die unvollständige Anzahl der Umweltziele wird eine Quote von 0% taxonomiekonformen Investitionen ausgewiesen. Da Staaten als Emittenten von Wertpapieren nicht anhand von umsatzbasierten Messungen von Wirtschaftsaktivitäten beurteilt werden können, kann der Anteil von Staaten begebenen Titeln nicht im Rahmen der ausgewiesenen Quoten taxonomiekonformer Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigt werden. Mit einer steigenden Exposition des Fonds gegenüber Staaten sinkt so unter Umständen der ausgewiesene Anteil taxonomiekonformer Wirtschaftsaktivitäten gemessen am Gesamtvolume des Fonds.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

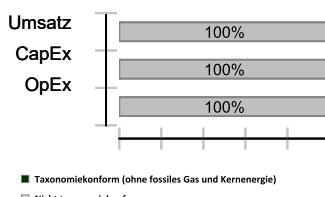
- **Investitionsausgabe** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

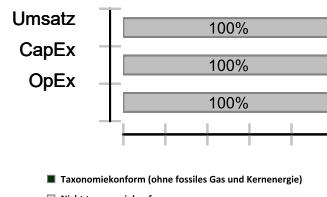
- Ja: In fossile Gas In Kernenergie
 Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Prozentsatz der EU-Taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 82,7% der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten geflossen sind?**

Aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit ist es der Gesellschaft aktuell nicht möglich, den Anteil ermöglicher bzw. dem Übergang geeigneter Wirtschaftsaktivitäten zu ermitteln.

 **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

Der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel betrug im Berichtszeitraum 19,89%. Die Berechnung der Anteile basiert auf dem Durchschnitt der Datenlage zu den Quartalsstichtagen im Berichtszeitraum und bezieht sich auf das Brutto-Fondsvermögen. Die Mindestquote von Investitionen mit einem Zielbeitrag zu einem Umweltziel im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR beträgt 8 %.

 Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen im Berichtszeitraum betrug 29,68%. Die Berechnung der Anteile basiert auf dem Durchschnitt der Datenlage zu den Quartalsstichtagen im Berichtszeitraum und bezieht sich auf das Brutto-Fondsvermögen. Die Mindestquote von nachhaltigen Investitionen mit einem Zielbeitrag zu einem sozialen Ziel im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR nach Definition der Gesellschaft beträgt 19,00%.

¹¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter Andere Investitionen fielen Investitionen, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Hierunter fallen beispielsweise Derivate, Investitionen zu Diversifikationszwecken oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wurde kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien werden Ausschlusslisten für Emittenten und Staaten festgelegt. Der Ansatz deckt dabei alle Säulen des ESG-Konzepts (Environmental, Social, Governance) der Nachhaltigkeit ab. Dies wird im Rahmen der täglichen Anlagegrenzprüfung überwacht. Die zwischen dem Manager und der Gesellschaft ausgetauschte Ausschlussliste wird vierteljährlich aktualisiert. So wird fortlaufend sichergestellt, dass die investierten Emittenten fortlaufend den zugrundeliegenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.